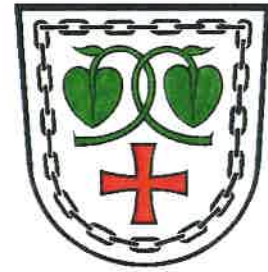


Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Gemeinde Warngau-Taubenbergstraße 33-83627 Warngau

Bekanntmachung der Gemeinde Warngau

gem. Art. 26 Abs. 2 GO

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

hier: Erlass einer Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen;

Garagen- und Stellplatzsatzung, Fassung 04.05.2021

83627 Warngau
Taubenbergstraße 33
Telefon (08021) 9015-0
Telefax (08021) 8038
www.warngau.de
gemeinde@warngau.de

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. und Di.: 13.00 – 16.00 Uhr
Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Telefon / Fax	Zi.	Oberwarngau
	Fr. C. Scharein	c.scharein@warngau.de	08021 9015-17/-8038	7	14.05.2021

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2021 den Erlass einer **Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen** gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung vom 04.05.2021 beschlossen.

Die **Garagen- und Stellplatzsatzung** liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Warngau, im **Bauamt, Zi. 7, Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau**, während der üblichen Öffnungszeiten auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen bitten wir hierfür um Terminvereinbarung.

Des Weiteren ist die Satzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Warngau unter <https://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/satzungen-und-verordnungen/> eingestellt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Warngau
Oberwarngau, den 02.06.2021



Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Angeheftet am:

02.06.2021

Abgenommen am:

.....



Cindy Scharein
Bauamt

.....

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln beim Rathaus Oberwarngau, in den Ortschaften Wall und Osterwarngau sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Warngau unter <https://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/satzungen-und-verordnungen/>.

Gemeinde W a r n g a u

in Oberbayern



Beglaubigter Auszug

aus der Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2021

öffentlich

Top 4 Satzungsrecht - Aufstellung einer Garagen- und Stellplatzsatzung, neue Entwurfssfassung vom 15.03.2021
--

Der aktuelle Satzungsentwurf in der Fassung vom 04. Mai 2021 wird von Frau Scharein verlesen.

Abschnitt 4 – Stellplatzbedarf - Ziffer 2, Satz 2, mit folgendem Wortlaut: „Bei Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten ist je 4 Wohneinheiten ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher herzustellen und dauerhaft zu unterhalten“, führt zu einer Nachfrage von Gemeinderat Stanke, die zu der nachfolgenden Präzisierung des Satzungstextes führt: „*Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten ist ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.*“ Durch Bürgermeister Thurnhuber wird darauf hingewiesen, dass diese Formulierung in den dazu erfolgten Vorberatungen so vereinbart wurde.

Zu den Mindestgrößen der Stellplätze in Ziffer 6.2 merken die Gemeinderäte Stanke, Rank und Schwarzer an, dass Stellplätze mit 5 auf 2,5 m in vielen Fällen jetzt schon nicht mehr breit genug sind und auch Längsparkplätze mit einer Breite 2 m im Hinblick auf die handelsüblichen Fahrzeuggrößen besser mit einer Breite von 2,5 m vorgegeben werden sollten.

Erster Bürgermeister Thurnhuber weist darauf hin, dass größere Stellplatzabmessungen als in den einschlägigen Vorschriften vorgegeben durch den Satzungsgeber begründet werden müssten. Außerdem habe jeder Grundstückseigentümer selbstverständlich auch die Möglichkeit, breitere und längere Parkplätze auf seinem Grundstück zu bauen, als dies in der Satzung vorgegeben ist. Mit der vorliegenden Satzung soll nur einheitlich geregelt werden, dass die vorgegebenen Mindestabmessungen nicht unterschritten werden dürfen. Außerdem soll Ziffer 6.3 noch ergänzt werden, dass jeder Stellplatz einen Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Straße einhalten muss.

Gemeinderat Bader merkt an, dass die beste Satzung nichts nützt, wenn der Eigentümer dort nicht parkt und die Fahrzeuge lieber weiterhin entlang der öffentlichen Straße abgestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt anschließend dem vorliegenden Satzungsentwurf vom 4.5.2021 mit der heutigen Änderung in Abschnitt 4 mehrheitlich die Zustimmung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt:

Für die Richtigkeit des Auszuges:

WARNGAU den 14.05.2021



Klaus Thurnhuber
1. Bürgermeister